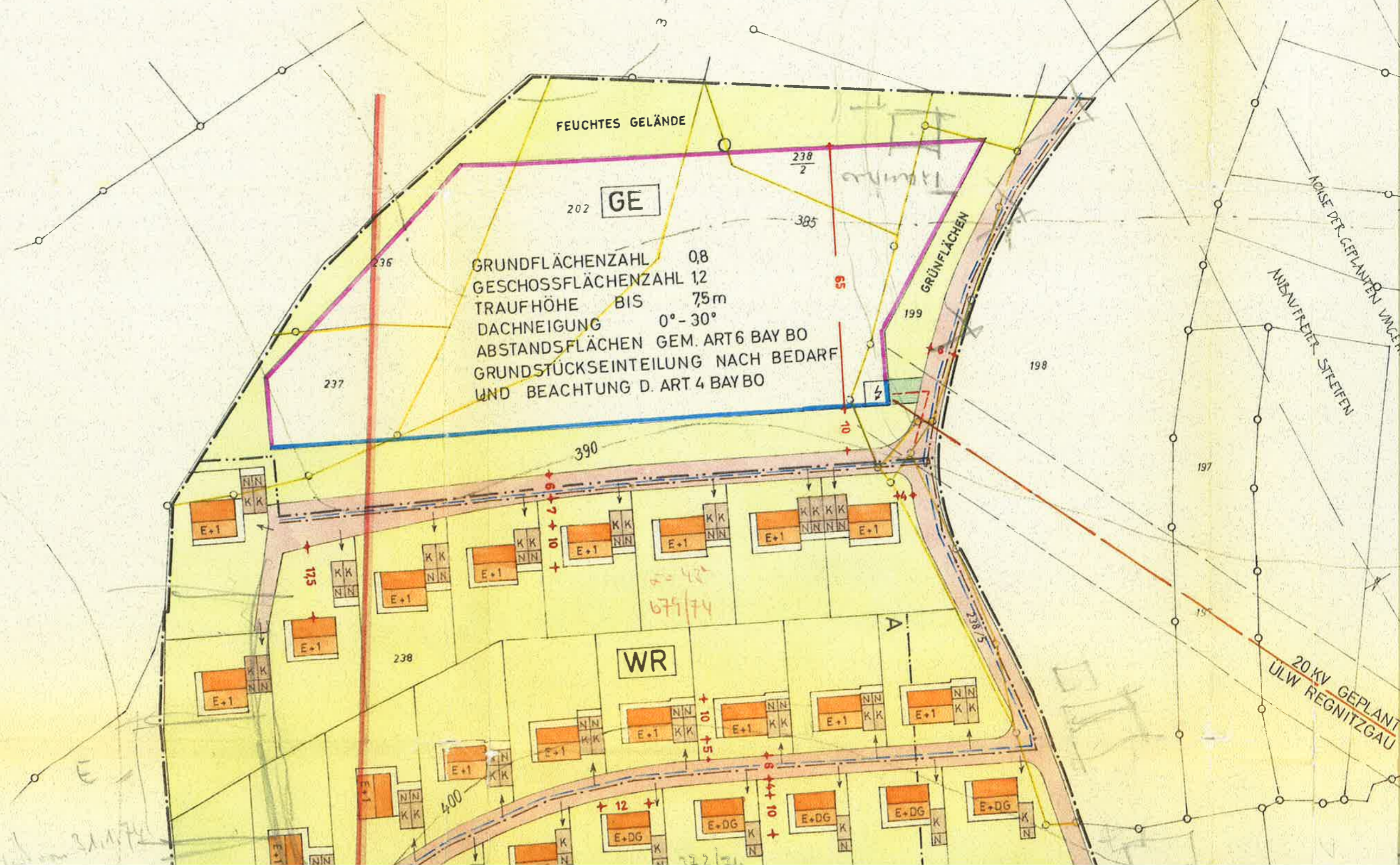


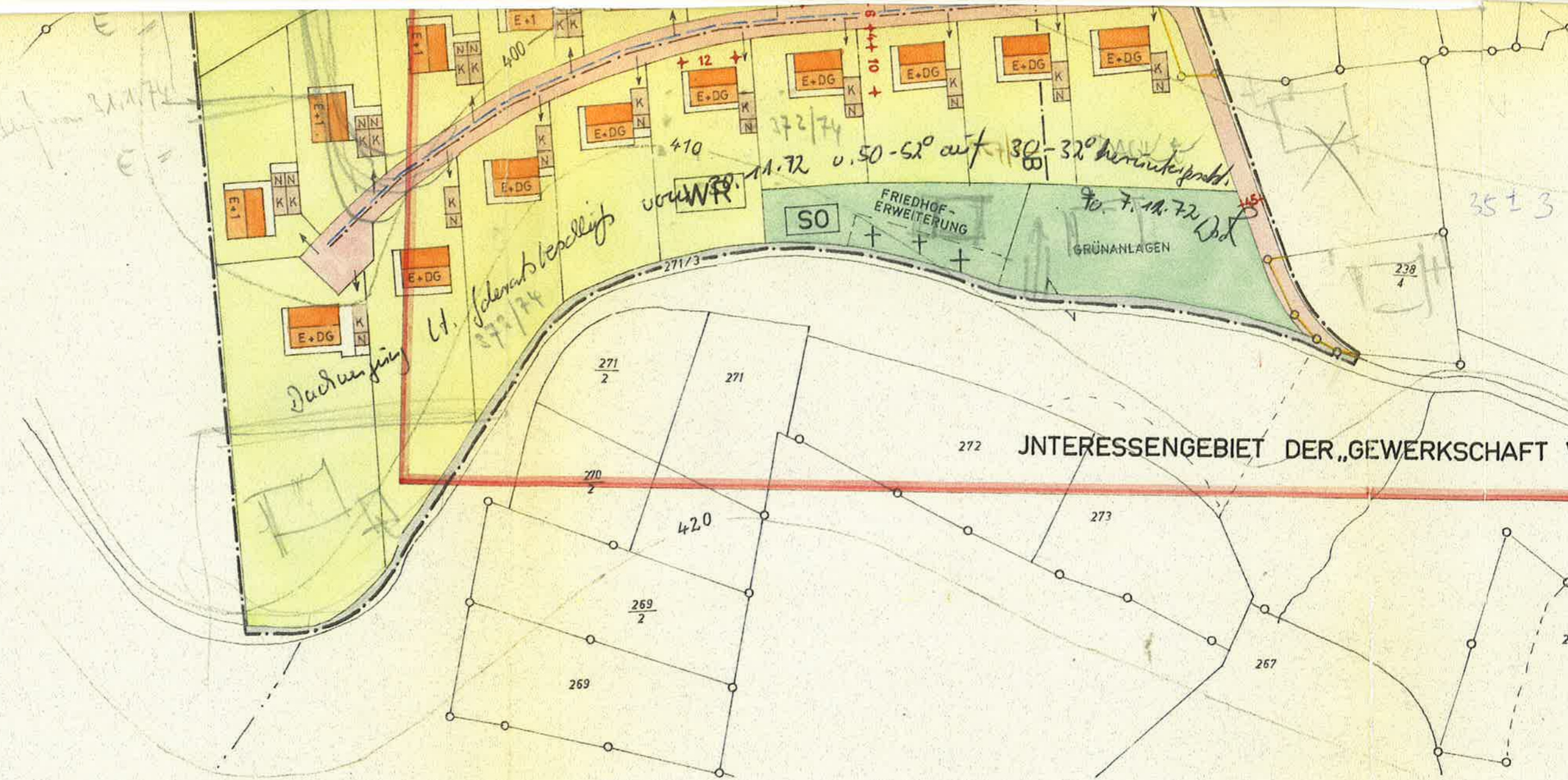
GEMEINDE OBEREHRENBACH

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET „SÜDWEST“

M 1:1000



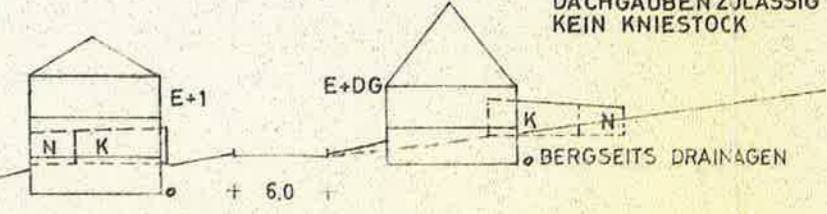
M. Beckhoff vom 21.11.72



**GEBÄUDE -UND STRASSENSCHNITTE
ALS VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN
M. 1:500**

HAUPTGEBÄUDE
DACHNEIGUNG 30°-33°
DACHDECKUNG ZIEGEL
KEINE DACHGAUBEN
KEIN KNIESTOCK

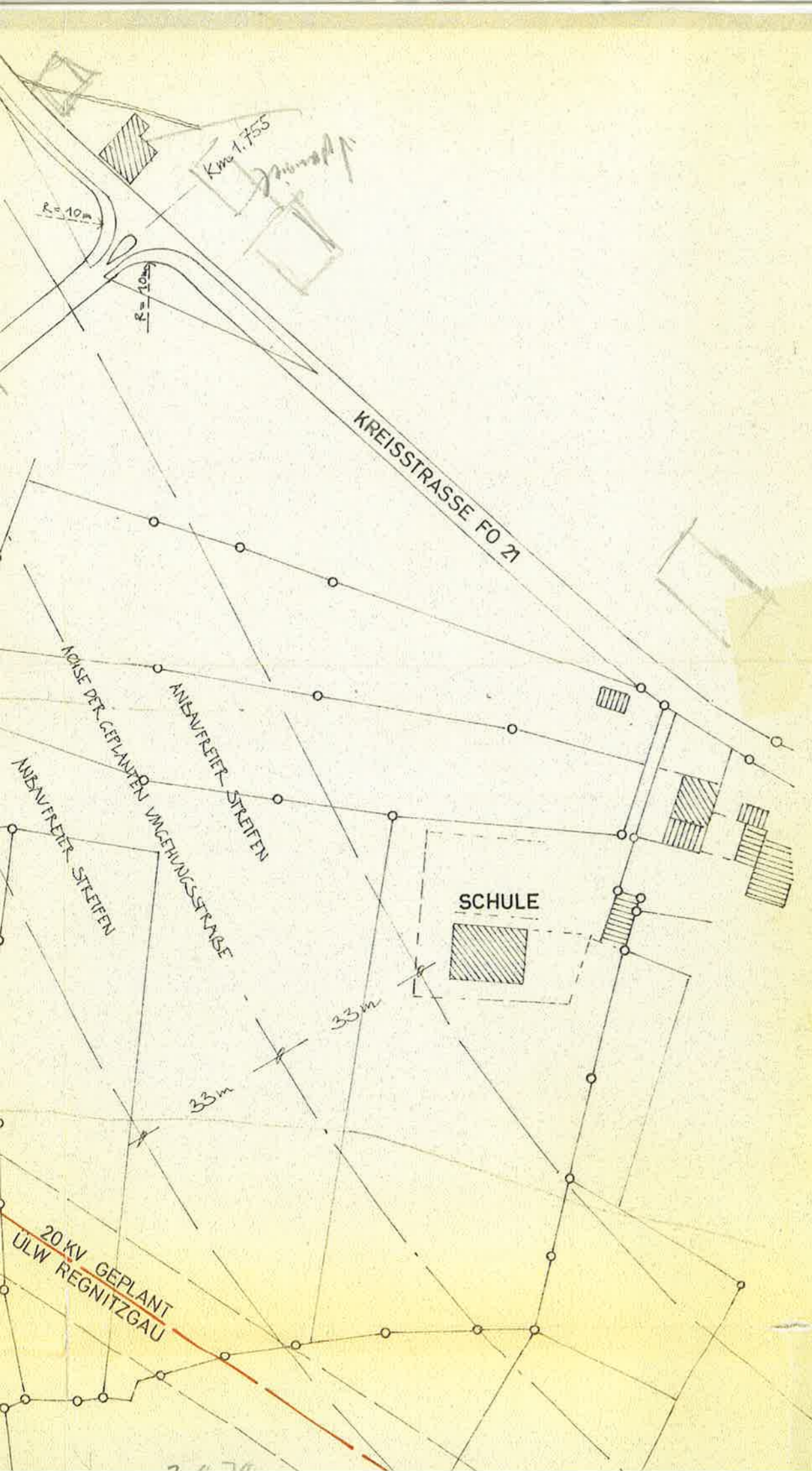
HAUPTGEBÄUDE:
DACHNEIGUNG 50°-52° *30-32° lt. Jolevats beschliff*
DACHDECKUNG ZIEGEL
DACHGAUBEN ZULASSIG
KEIN KNIESTOCK



SCHNITT A-B

K.u.N.
DACHNEIGUNG 6°-12°
DACHDECKUNG WELLETERNIT MIT ROT
BRAUNEM EINGEWALKTEN FARBSTOFF

M. S



VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

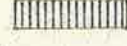
WR = REINES WOHNGEBIET;

1. GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 (5) u. 30 BBAUG) ----- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES

2. BAUWEISE, ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) a, b, e, g, h BBAUG, § 3. 8 u. 11 BAVNUTZ. V.V. 26.6.62

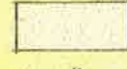
REINES WOHNBAUGEBIET: WR
 GEWERBE GEBIET: GE
 OFFENE BAUWEISE

DIE PKW-GARAGEN SIND AUSSCHLIESSLICH FÜR KFZ. DER BEWOHNER DES GEBIETES VORGEGEHEN.
 DIE IM PLAN EINGETRAGENE STELLUNG, FIRSTRICHTUNG UND LAGE DER EINZELNEN BAUKÖRPER IST VERBINDLICH.



WOHN GEBÄUDE	VORHANDEN, BESTEHEN BLEIBEND	
	NEU VORGEGEHEN	
GARAGEN UND NEBEN GEBÄUDE	VORHANDEN, BESTEHEN BLEIBEND	
	NEU VORGEGEHEN	
		GARAGEN - NEBEN GEB.

BAUWEISE:
 ZWINGENDE VORSCHRIFT
 E+DG = ERDGESCHOSS + AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS
 E+1 = ERDGESCHOSS + 1 OBERGESCHOSS ALS VOLLGESCHOSS


FERTIGHÄUSER SIND ZUGELASSEN, SOWEIT SIE DEN VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN UND GEBÄUDESCHNITTEN ENTSPRECHEN


3. BEBAUBARE FLÄCHEN (§ 9 (1) 16 BBAUG) 

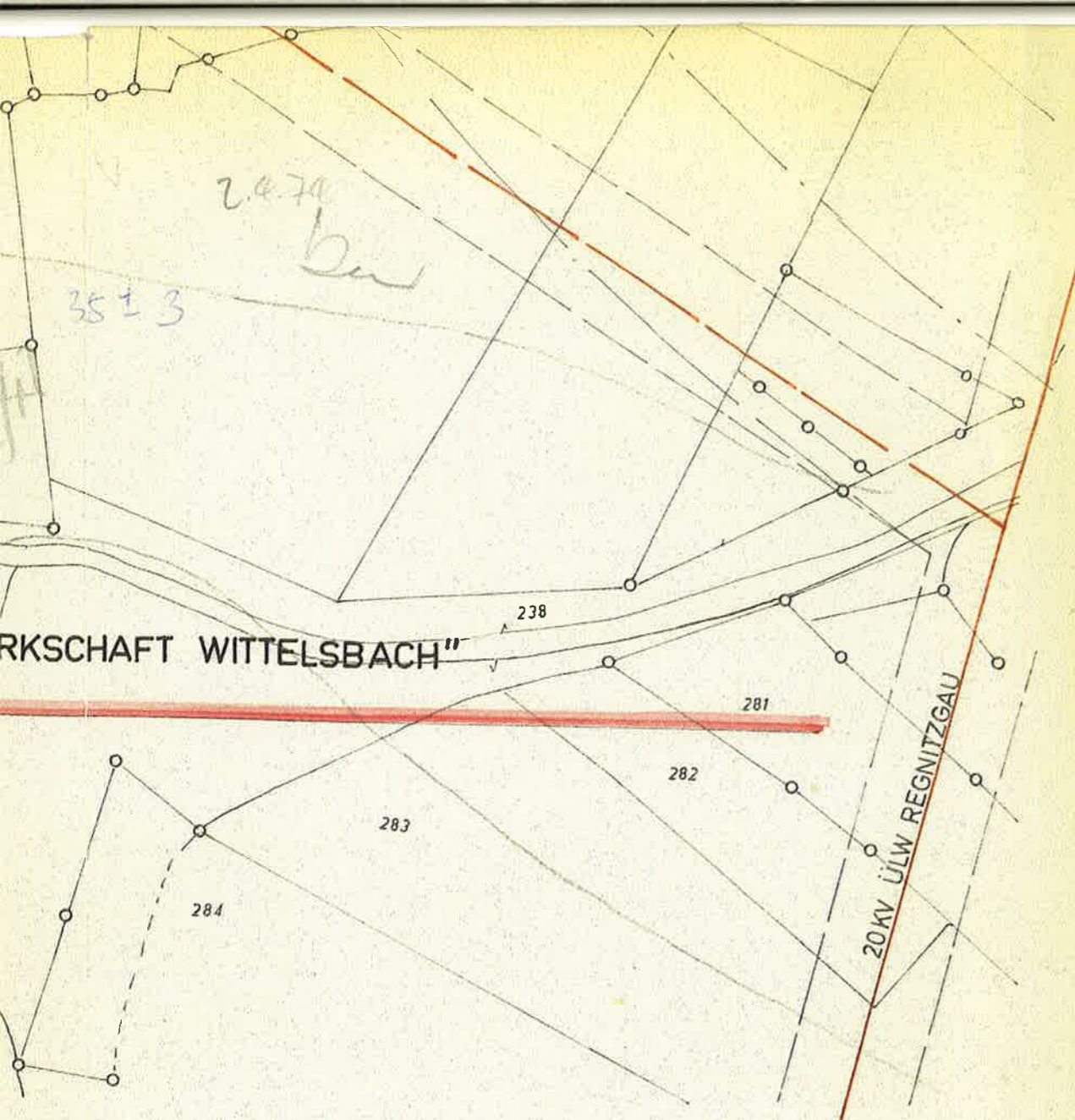
DIE BEGRENZUNGSLINIEN DÜRFEN MIT DER BEBAUUNG NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN. DIES GILT AUCH FÜR NEBEN GEBÄUDE UND NICHTGENEHMIGUNGSPFLICHTIGE BAUWERKE.

CE: VORDERE BEBAUUNGSGRENZEN, NEU FESTGESETZT 
 SEITLICHE U. RÜCKWÄRTIGE BEBAUUNGSGRENZEN, NEU FESTGESETZT 
 DIE ABSTANDSFLÄCHEN WURDEN GEM. ART. 7 ABS. 1 UND ART. 107 ABS. 4 BAY. BO. FESTGELEGT.

4. VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 (1) 3 BBAUG)

BEREITS IM ÖFFENTLICHEN BESITZ 

NOTWENDIG, NOCH NICHT IM ÖFFENTLICHEN BESITZ 



30-32° lt.
 Sdenatbschleif o. 30.11.72

M. Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.73
 aber nur noch E

4. VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 (1) 3 BBAUG)

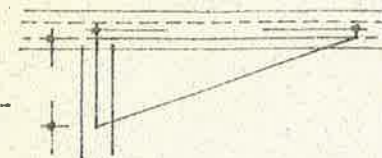
BEREITS IM ÖFFENTLICHEN BESITZ

NOTWENDIG, NOCH NICHT IM ÖFFENTLICHEN BESITZ
 BESTEHEND, ABER AUFZULASSEN: MIT DER NEUEN
 NUTZUNGSFARBE ÜBERMALT.



SICHTDREIECKE:

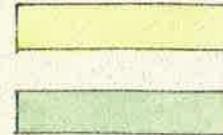
DIE EINGETRAGENEN SICHTDREIECKE SIND VON ALLEN BAU-
 LICHEN ANLAGEN, SOWIE VON JEDLICHEN SICHTBEHINDER-
 DEN ABLAGERUNGEN, ANPFLANZUNGEN, ZÄUNEN, STAPELN USW.
 DIE EINE HÖHE VON 1,00m ÜBER STRASSENÖBERKANTE ÜBER-
 SCHREITEN FREIZUHALTEN.



5. GRÜNFLÄCHEN, BEPFLANZUNG (§ 9 (1) 2, 8, 15, 16 BBAUG)

PRIVATE GRÜNFLÄCHEN, GEPLANT ODER BESTEHEN
 BLEIBEND.

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN, GEPLANT ODER BESTEHEN
 BLEIBEND.



BESTEHENDE BEPFLANZUNG IST WEITGEHEND ZU ERHALTEN.

6. BAUGESTALTUNG (VO.V. 22.6.1961, BAY. GVBL. NR. 13/1961 UND ART. 11 ABS. 2 BAY BO)

HÖHE DER GEBÄUDE ÜBER GELÄNDE: DIE HÖHE DES ERDGESCHOSS-FUSS-
 BODENS ÜBER GELÄNDE IST AUS DEN VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN DER
 GEBÄUDE-SCHNITTE ZU ENTNEHMEN.
 DAS NATÜRLICHE GELÄNDE DARF DURCH AUFFÜLLUNG ODER ABGRABUNG
 NUR ENTSPRECHEND DEN ANGEgebenEN GELÄNDESCHNITTEN VERÄNDERT
 WERDEN.

HANGBEBAUUNG:

ANSTELLE VON STEIN- UND KUNSTSTEIN-ABMAUERUNGEN UND
 TERRASSENMAUERN IST EIN ALLMÄHLICHER ÜBERGANG ZUM
 NATÜRLICHEN GELÄNDE ALS FLACH VERZOGENE, BEGRÜNTE
 BÖSCHUNGEN HERZUSTELLEN.

DACHAUFBAUTEN:

DACHGAUBEN SIND NUR ALS EINZELGAUBEN BEI DEN MIT EINER DACHNEI-
 GUNG VON 50° BIS 52° EINGEPLANTEN GEBÄUDEN ZULÄSSIG. FENSTER-
 STOCKHÖHE HÖCHSTENS 0,95m. DIE GESAMTBREITE DER GAUBEN DARF
 1/3 DER FIRSLÄNGE NICHT ÜBERSCHREITEN.

FASSADENGESTALTUNG: ALLE HAUPT- UND NEBENGEBÄUDE SIND MIT EINEM RUHIG WIRKENDEN
 AUSSENPUTZ ZU VERSEHEN. AUFFALLENDE GEMULTERTER PUTZ IST NICHT
 ZUGELASSEN. DIE VERWENDUNG VON ZUEINANDER KONTRASTIERENDEN
 FARBEN IST UNZULÄSSIG.

BEI DEN NUTZUNGSBEIETEN „GE“ IST AUSSER MASSIVMAUERWERK
 AUCH TAFELBAUWEISE ZULÄSSIG. BARACKEN SIND JEDOCH NICHT ZUGE-
 LASSEN, AUCH NICHT ALS „PROVISORIUM“

NEBENGEBÄUDE:

NEBENGEBÄUDE SIND AUSSERHALB DER DURCH BAULINIEN AUSGE-
 WIESENEN BAUFLÄCHEN NICHT ZUGELASSEN. DIES GILT AUCH FÜR NICHT-
 GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE GEBÄUDE.

VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

WR = REINES WOHNGEBIET; GE = GEWERBEGEBIET; ZWISCHENGRENZE — — —



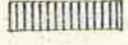

1. GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 (5) U. 30 BBAUG)

GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES

2. BAUWEISE, ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) a, b, e, g, h BBAUG, § 3. 8 U. 11 BAVNVTZ. V. V. 26. 6. 62)

REINES WOHNBAUGEBIET: WR
GEWERBEGEBIET: GE
OFFENE BAUWEISE

DIE PKW-GARAGEN SIND AUSSCHLIESSLICH FÜR KFZ. DER BEWOHNER DES GEBIETES VORGESEHEN.
DIE IM PLAN EINGETRAGENE STELLUNG, FIRSTRICHTUNG UND LAGE DER EINZELNEN GARAGEN IST VERBINDLICH.

WOHNGEBÄUDE	VORHANDEN, BESTEHEN BLEIBEND	
	NEU VORGEGEHEN	
GARAGEN UND NEBENGEBAUDE	VORHANDEN, BESTEHEN BLEIBEND	
	NEU VORGEGEHEN	

GARAGEN - NEBENGEB.

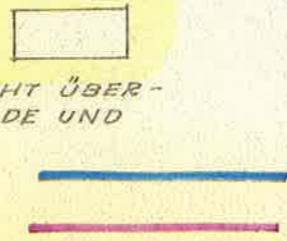
BAUWEISE:
ZWINGENDE VORSCHRIFT
E+DG = ERDGESCHOSS + AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS
E+1 = ERDGESCHOSS + 1. OBERGESCHOSS ALS VOLLGESCHOSS

FERTIGHÄUSER SIND ZUGELASSEN, SOWEIT SIE DEN VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN UND GEBÄUDESCHNITTEN ENTSPRECHEN

3. BEBAUBARE FLÄCHEN (§ 9 (1) 16 BBAUG)

DIE BEGRENZUNGSLINIEN DÜRFEN MIT DER BEBAUUNG NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN. DIES GILT AUCH FÜR NEBENGEBAUDE UND NICHTGENEHMIGUNGSPFLICHTIGE BAUWERKE.

GE: VORDERE BEBAUUNGSGRENZEN, NEU FESTGESETZT
SEITLICHE U. RÜCKWÄRTIGE BEBAUUNGSGRENZEN, NEU FESTGESETZT
DIE ABSTANDSFLÄCHEN WURDEN GEM. ART. 7 ABS. 1 UND ART. 107 ABS. 4 BAY. BO. FESTGELEGT.



4. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) 3 BBAUG)

BEREITS IM ÖFFENTLICHEN BESITZ

NOTWENDIG, NOCH NICHT IM ÖFFENTLICHEN BESITZ



EINFRIEDIGUNGEN:

HÖHE EINSCHLIESSLICH DES SOCKELS EINHEITLICH 0,90 m, SOCKELHÖHE HÖCHSTENS 20 cm ÜBER GEHSTEIG-OK
LÄNGS DER ÖFFENTLICHEN WEGE SIND DIE EINFRIEDIGUNGEN AUS SENKRECHTEN LATTEN HERZUSTELLEN. DIE LATTEN SIND VOR DEN STÜTZEN VORBEIZUFÜHREN. BETONIERTER BRIEFKASTENPFEILER SIND GESTATTET.

DIE FLÄCHE ZWISCHEN DEN GARAGEN UND DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN DARF NUR DANN EINGEFRIEDET WERDEN, WENN DER RAUM ZWISCHEN GARAGENTOR U. ÖFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHE MEHR ALS 4,0 m BETRÄGT.

ZYKLOPENMAUERWERK

UND FARBIGE KUNSTSTEINE DÜRFEN AN GEBÄUDEFASSADEN, SOCKELN, PFEILERN UND TERRASSEN NICHT VERWENDET WERDEN, WEGE U. TERRASSENBÖDEN DÜRFEN JEDOCH MIT KUNSTSTEINPLATTEN BELEGT WERDEN.

HINWEISE

1. ERSCHLIESSUNGSLEITUNGEN (§ 9 (1) 5, 6 U. 7)

ELT. FREILEITUNG	BESTEHEND		GEPLANT	
ELT. KABEL			GEPLANT	
WASSERLEITUNG			GEPLANT	
ABWASSERKANAL			GEPLANT	

2. GRUNDSTÜCKSGRENZEN ALT, BESTEHEN BLEIBEND

ALT, AUFZUHEBEN	
NEU VORGEGEHEN	

3. INTERESSENGEBIET DER GEWERKSCHAFT WITTELSBACH



4. VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 (1) 3 BBAUG)

BEREITS IM ÖFFENTLICHEN BESITZ



NOTWENDIG, NOCH NICHT IM ÖFFENTLICHEN BESITZ



BESTEHEND, ABER AUFZULASSEN: MIT DER NEUEN NUTZUNGSFARBE ÜBERMALT.

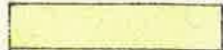
SICHTDREIECKE :

DIE EINGETRAGENEN SICHTDREIECKE SIND VON ALLEN BAULICHEN ANLAGEN, SOWIE VON JEDWELCHEN SICHTBEHINDERNDEN ABLAGERUNGEN, ANPFLANZUNGEN, ZÄUNEN, STAPELN USW. DIE EINE HÖHE VON 1,00m ÜBER STRASSENÖBERKANTE ÜBERSCHREITEN FREIZUHALTEN.



5. GRÜNFLÄCHEN, BEPFLANZUNG (§ 9 (1) 2, 8, 15, 16 BBAUG)

PRIVATE GRÜNFLÄCHEN, GEPLANT ODER BESTEHEN BLEIBEND.



ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN, GEPLANT ODER BESTEHEN BLEIBEND.



BESTEHENDE BEPFLANZUNG IST WEITGEHEND ZU ERHALTEN.

6. BAUGESTALTUNG (VO.V. 22.6.1961, BAY. GVBL. NR. 13/1961 UND ART. 11 ABS. 2 BAY BO)

HÖHE DER GEBÄUDE ÜBER GELÄNDE: DIE HÖHE DES ERDGESCHOSS-FUSSBODENS ÜBER GELÄNDE IST AUS DEN VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN DER GEBÄUDE-SCHNITTE ZU ENTNEHMEN.

DAS NATÜRLICHE GELÄNDE DARF DURCH AUFFÜLLUNG ODER ABGRABUNG NUR ENTSPRECHEND DEN ANGEZEICHNETEN GELÄNDESCHNITTEN VERÄNDERT WERDEN.

HANGBEBAUUNG:

ANSTELLE VON STEIN- UND KUNSTSTEIN-ABMAUERUNGEN UND TERRASSENMAUERN IST EIN ALLMÄHLICHER ÜBERGANG ZUM NATÜRLICHEN GELÄNDE ALS FLACH VERZOGENE, BEGRÜNTE BÜSCHUNGEN HERZUSTELLEN.

DACHAUFBAUTEN:

DACHGAUBEN SIND NUR ALS EINZELGAUBEN BEI DEN MIT EINER DACHNEIGUNG VON 50° BIS 52° EINGEPLANTEN GEBÄUDEN ZULÄSSIG. FENSTERSTOCKHÖHE HÖCHSTENS 0,95m. DIE GESAMTBREITE DER GAUBEN DARF 1/3 DER FIRSTLÄNGE NICHT ÜBERSCHREITEN.

FASSADENGESTALTUNG: ALLE HAUPT- UND NEBENGEBÄUDE SIND MIT EINEM RUHIG WIRKENDEN AUSSENPUTZ ZU VERSIHNEN. AUFFALLEND GEMULTERTER PUTZ IST NICHT ZUGELASSEN. DIE VERWENDUNG VON ZUEINANDER KONTRASTIERENDEN FARBEN IST UNZULÄSSIG.

BEI DEN NUTZUNGSGBIETEN „GE“ IST AUSSER MASSIVMAUERWERK AUCH TAFELBAUWEISE ZULÄSSIG. BARACKEN SIND JEDOCH NICHT ZUGELASSEN, AUCH NICHT ALS „PROVISORIUM“

NEBENGEBÄUDE:

NEBENGEBÄUDE SIND AUSSERHALB DER DURCH BAULINIEN AUSGEWIESENEN BAUFLÄCHEN NICHT ZUGELASSEN. DIES GILT AUCH FÜR NICHTGENEHMIGUNGSPFLICHTIGE GEBÄUDE.

St

ERSTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM.§2(6)BBauG
VOM 20.11. BIS 20.12. 1964

ALS SATZUNG AUFGESTELLT MIT Gemeinde- RATS-
BESCHLUSS VOM 24.2. 1965



Oberfranken DEN 2.3. 1965

Siebrunke
1. BÜRGERMEISTER

GENEHMIGT GEM.§11BBauG MIT RE/
BESCHIED VOM 21.12.65 NR. 713-610-65



Siebrunke

ZWEITE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM.§12BBauG
VOM 04.01. BIS 04.02. 1966

ALS SATZUNG IN KRAFT GETRETEN AM 05.02.66



BEARBEITET:
BAYREUTH DEN 4.9. 1964
ORTSPLANUNGSSTELLE FÜR OBERFRANKEN

W

Oberbaurat